

Vorschlag zur Überarbeitung der Bauprodukteverordnung BauPVO (EU) 305/2011

Europäische Richtlinien und Verordnungen regeln den freien Warenverkehr innerhalb der europäischen Handelsgemeinschaft. Die meisten dieser Richtlinien und Verordnungen sehen eine CE-Kennzeichnung der Produkte durch den Hersteller (Inverkehrbringer) vor. Diese Kennzeichnung bestätigt, dass die Anforderungen der Richtlinie erfüllt wurden.

Richtlinien passen sich immer wieder dem Stand der Technik an. So ist zurzeit die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in der Überarbeitung zu einer „Maschinenverordnung“. Ebenso wird die Bauprodukteverordnung (EU) 305/2011 neu überarbeitet. Auf der Website https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12458-Bauprodukte-Überarbeitung-der-EU-Vorschriften_de konnten Rückmeldungen zum Vorschlag zur Überarbeitung der Bauprodukteverordnung eingereicht werden. Der Vorschlag kann (in englischer Sprache) auf der gleichen Website heruntergeladen werden. Nachfolgend werden die Highlights, die für die tekom-Mitglieder relevant sind, zusammengefasst.

Als Begründung zur Neufassung der Verordnung wird unter anderem der Bericht der Kommission von 2016 über die Umsetzung der BauPVO herangezogen. In ihm wurden „bestimmte Mängel bei der Umsetzung und eine beträchtliche Anzahl von Herausforderungen festgestellt, die u. a. mit der Normung, der Vereinfachung für Kleinstunternehmen, der Marktüberwachung und der Durchsetzung zusammenhängen“¹.

Als ein Problem wurde erkannt, dass der Normungsprozess, der die Basis der Verordnung bildet, nicht leistungsfähig genug war. Weitere Probleme sind die Umsetzung auf nationaler Ebene und die Komplexität des Rechtsrahmens. Die angestrebte Vereinfachung wurde nicht erreicht. Die jetzige BauPVO ist außerdem nicht in der Lage, den ökologischen und digitalen Wandel sowie die Produktsicherheit umzusetzen. Der Vorschlag soll die Ziele des europäischen Green Deals (s. auch https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de und Artikel von Dr. Gabriela Fleischer) und des Aktionsplans für eine Kreislaufwirtschaft in Bezug auf Bauprodukte beheben.

Als bevorzugte Option zur Überarbeitung der BauPVO wurde eine Verbesserung (Option D) gewählt. Die dort vorgeschlagene ECP-Kennzeichnung statt der CE-Kennzeichnung, wird jedoch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Rechtsunsicherheit im Übergangszeitraum nicht weiterverfolgt.

Eine Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Hersteller wird dadurch erreicht, dass die Überschneidung zwischen der CE-Kennzeichnung und der Leistungserklärung beseitigt wird. Die Artikel 13 und 14 regeln, dass die Konformitätserklärung und die Leistungserklärung kombiniert werden können. Gemäß Artikel 15 können sie in einem elektronischen Format oder über einen Permalink bereitgestellt werden.

Zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen, werden im Kapitel VII Vereinfachungsverfahren festgelegt, darunter Artikel 64 über die Verwendung geeigneter technischer Unterlagen.

¹ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, COM/2016/0445 final.

Der Entwurf enthält:

- Regeln für die Angabe der Umwelt-, einschließlich Klima- und Sicherheitsleistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale;
- Definition der Umweltanforderungen, einschließlich Klima-, Funktions- und Sicherheitsanforderungen an Bauprodukte.

Der Regelungsumfang sind Bauprodukte und ihre (u. a.) 3D-Datensätze, Materialien für den 3D-Druck, Teile oder Werkstoffe. Somit geht der neue Regelungsumfang über die jetzige Verordnung, die „nur“ Bauprodukte regelt, hinaus. Damit wird der digitale Wandel in der neuen BauPVO berücksichtigt.

Von Interesse für die Mitglieder der tekomp ist insbesondere der Artikel 22 „Zusätzliche Umweltverpflichtungen der Hersteller“

- Abs. 2 f:
[Die Hersteller haben folgende Verpflichtungen] „in Produktdatenbanken, Gebrauchsanweisungen und auf Permalinks ihrer eigenen Websites Informationen über die Reparatur der Produkte und alle für die Reparatur erforderlichen zusätzlichen Informationen, einschließlich einschlägiger Warnhinweise, zur Verfügung [zu] stellen“
- Abs. 2 i:
(i) „in Produktdatenbanken, Gebrauchsanweisungen und auf ihren eigenen Websites Informationen über die Wiederaufbereitung oder das Recycling der Produkte sowie alle für die Wiederverwendung, die Wiederaufbereitung oder das Recycling erforderlichen zusätzlichen Informationen, einschließlich einschlägiger Warnhinweise, zur Verfügung [zu] stellen.“

Das heißt, dass wir auch in der BauPVO (hoffentlich) aus dem Papierzeitalter herauskommen.

Darauf lässt auch Artikel 89 „Elektronische Anträge, Entscheidungen, Unterlagen und Informationen“ schließen. Dort wird für fast alle Informationen die Papierform oder ein gängiges elektronisches Format zugelassen. Sie können sogar in einer „Weise bereitgestellt werden, die das Herunterladen über unveränderbare Links (Permalinks) ermöglicht“.

Interessant im Zusammenhang mit der überarbeiteten Bauprodukteverordnung ist allerdings auch, dass sich der Anwendungsbereich zu ändern scheint. Die geregelten Bauprodukte sind in der zurzeit gültigen Bauprodukteverordnung wie folgt definiert:

1. „Bauprodukt“ jedes Produkt oder jeden Bausatz, das beziehungsweise hergestellt und in Verkehr gebracht wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden, und dessen Leistung sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirkt;

Der „Gegenstand“ aus Artikel 1

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung legt Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten oder ihre Bereitstellung auf dem Markt durch die Aufstellung von harmonisierten Regeln über die Angabe der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre Wesentlichen Merkmale sowie über die Verwendung der CE-Kennzeichnung für diese Produkte fest.

wurde häufig so missverstanden, dass nur Produkte, an die Anforderungen aus harmonisierten Normen gestellt werden, in der Bauprodukteverordnung geregelt sind. Dass die Bauprodukteverordnung selbst eine „harmonisierte Regel“ ist, wurde häufig nicht betrachtet.

Zurzeit wird diese Verordnung überarbeitet, da als ein Problem zur Durchsetzung der Verordnung das Fehlen aktueller harmonisierter Normen für Bauprodukte erkannt wurde:

Problem 1: Single market for construction products not achieved.

The standardisation process at the core of the CPR has been underperforming. In the recent years, draft harmonised standards developed by the European Standardisation Organisations (ESOs) could rarely be cited in the Official Journal (OJEU) mainly due to legal deficiencies. The lack of citation of up-to-date harmonised standards for construction products is a key factor undermining the smooth functioning of the single market, creating trade barriers and additional costs and administrative burdens on economic operators. Outdated harmonised standards also mean that they are not always market-relevant, as the process cannot keep pace with the developments in the sector. Moreover, the current situation does not allow to fulfil the regulatory needs of the Member States. Due to these deficiencies, Member States apply national marks, certifications and approvals. This is in breach of the CPR and not in line with the jurisprudence of the European Court of Justice. In addition, given the underperformance of the conventional standardisation route, the workload has progressively increased on the alternative route to obtaining the CE marking via the European assessment documents

In Zukunft wird der Anwendungsbereich wesentlich erweitert (Art. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 3).

Gegenstand:

GENERAL PROVISIONS

Article 1

Subject matter

This Regulation establishes harmonised rules for the making available on the market and direct installation of construction products, regardless of whether undertaken in the framework of a service or not, by establishing:

- (a) rules on how to express the environmental, including climate, and safety performance of construction products in relation to their essential characteristics;
- (b) environmental, including climate, functional and safety product requirements for construction products.

This Regulation also establishes obligations incumbent on economic operators dealing with construction products or their components or with products that could be regarded as construction products whilst not being intended by their manufacturer to be construction products.

Es werden also (a) Regeln für die Angabe der Umwelt-, einschließlich Klima- und Sicherheitsleistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale und (b) Umwelanforderungen, einschließlich Klima-, Funktions- und Sicherheitsanforderungen an Bauprodukte festgelegt. Diese Verordnung legt auch die Pflichten der Wirtschaftsakteure fest, die mit Bauprodukten oder ihren Bestandteilen oder mit Produkten handeln, die als Bauprodukte angesehen werden könnten, obwohl sie vom Hersteller nicht als Bauprodukte vorgesehen sind.

Im Artikel 2 wird klargestellt, dass nicht nur Bauprodukte durch diese Verordnung geregelt sind, sondern, wie oben erwähnt, auch (u. a.) 3D-Datensätze, Materialien für den 3D-Druck, Teile oder Werkstoffe.

Bauprodukt wird im Artikel 3 nun wie folgt definiert:

Article 3

Definitions

For the purposes of this Regulation the following definitions shall apply:

- (1) 'construction product' means any formed or formless physical item, including its packaging and instructions for use, or a kit or assembly combining such items, that is placed on the market or produced for incorporation in a permanent manner in construction works or parts thereof within the Union, with the exception of items that are necessarily first integrated into an assembly, kit or other construction product prior to being incorporated in a permanent manner in construction works;

Also etwa:

„Bauprodukt“ (ist) jeder geformte oder formlose materielle Gegenstand, einschließlich seiner Verpackung und Gebrauchsanleitung, oder ein Bausatz oder eine Baugruppe, die solche Gegenstände kombiniert, der/die in der EU in Verkehr gebracht oder hergestellt wird, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut zu werden.

Ausnahme sind Gegenstände, die notwendigerweise zuerst in eine Baugruppe, einen Bausatz oder ein anderes Bauprodukt integriert werden, bevor sie dauerhaft in Bauwerke eingebaut werden

Ausgenommen sind (u. a.) übrigens Heizkessel, Rohrleitungen, Tanks und Zubehörteile sowie andere Produkte, die dazu bestimmt sind, mit Wasser für den menschlichen Gebrauch in Berührung zu kommen, Systeme zur Abwasserbehandlung und sanitäre Anlagen.

Sanitäre Anlagen sind in der neuen Verordnung nicht direkt definiert. Dazu dürften jedoch Wasserleitungen, Armaturen, Badewannen, Toiletten und Brauchwasserkreisläufe gehören.

07.12.2022

Martin Tillmann

Geschäftsführer Engineering & Dokumentation Tillmann

m.tillmann@ed-t.de